

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2012

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog	17
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Hundesteuer	17
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg	17
Satzung der Gemeinde Friedeburg zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg stehenden Schulen	18
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blomberg	18
Bebauungsplan Nr. 12.1 „Am Jackmoorsweg – östliche Erweiterung“ der Gemeinde Westerholt	18
50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg sowie Bebauungsplan Nr. 11 von Horsten „Im Bült“	19
Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Sielacht Esens	20
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Sielacht Dornum	21
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2012	22

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 9, 10, 44, 45, und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 3. 2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

I. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei schriftlich bestätigter alleiniger Nutzung des Ratsinformationssystems unter Verzicht auf von der Verwaltung erstellte Unterlagen in Papierform, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

II. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei schriftlich bestätigter alleiniger Nutzung des Ratsinformationssystems unter Verzicht auf von der Verwaltung erstellte Unterlagen in Papierform, erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 EUR pro Sitzung an der sie teilgenommen haben.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

III. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bei schriftlich bestätigter alleiniger Nutzung des Ratsinformationssystems unter Verzicht auf von der Verwaltung erstellte Unterlagen in Papierform, erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.

IV. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 4. 2012 in Kraft.

Spiekeroog, den 23. 3. 2012

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 3. 2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | 110,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 140,00 EUR |
| c) für den ersten Kampfhund und gefährlichen Hund i. S. des § 3 NHundG | 675,00 EUR |
| d) für jeden weiteren Kampfhund und gefährlichen Hund i. S. des § 3 NHundG | 935,00 EUR |

II. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2012 in Kraft. Spiekeroog, am 22. 3. 2012

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.

2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 22. 3. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg vom 20. 12. 2000, zuletzt geändert am 12. 4. 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 2 Abs. 6 wird folgender Absatz ergänzt:

„§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

(7) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.“

§ 2 Abs. 7 wird Abs. 8.

§ 2 Abs. 8 wird Abs. 9.

§ 2 Abs. 9 wird Abs. 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 4. 2012 in Kraft.

Friedeburg, den 22. 3. 2012

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Satzung der Gemeinde Friedeburg zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg stehenden Schulen

Gemäß § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 22. 3. 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Schulbezirke

Die Gemeinde Friedeburg ist Schulträger der nachstehend aufgeführten Schulen. Die Schulbezirke im Sinne des § 63 NSchG werden wie folgt festgelegt:

Grundschule Friedeburg – Standort Marx

Zum Schulbezirk der Grundschule Friedeburg – Standort Marx gehören die Ortschaften Marx und Bentstreek.

Grundschule Friedeburg – Standort Wiesede

Zum Schulbezirk der Grundschule Friedeburg – Standort Wiesede gehören die Ortschaften Friedeburg und Wiesede/Upschört.

Der Grundschule Friedeburg – Standort Wiesede ist ein Schulkinder- garten angegliedert. Der Einzugsbereich hierfür umfasst alle Ortschaften der Gemeinde Friedeburg.

Grundschule Reepsholt

Zum Schulbezirk der Grundschule Reepsholt gehören die Ortschaften Abickhafe/Dose, Hesel, Reepsholt/Hoheesche und Wiesedermeer.

Grundschule Sonnensteinschule Horsten

Zum Schulbezirk der Grundschule Sonnensteinschule Horsten gehören die Ortschaften Etzel und Horsten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Friedeburg, den 22. 3. 2012

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 30. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Blomberg in der Fassung vom 19. 12. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31. 1. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. 12. 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31. 3. 2005 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 33,00 EUR, |
| b) für jeden weiteren Hund | 66,00 EUR, |
| c) für den ersten gefährlichen Hund | 264,00 EUR, |
| d) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 528,00 EUR. |

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt zum 1. 1. 2013 in Kraft.

Blomberg, den 30. 3. 2012

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

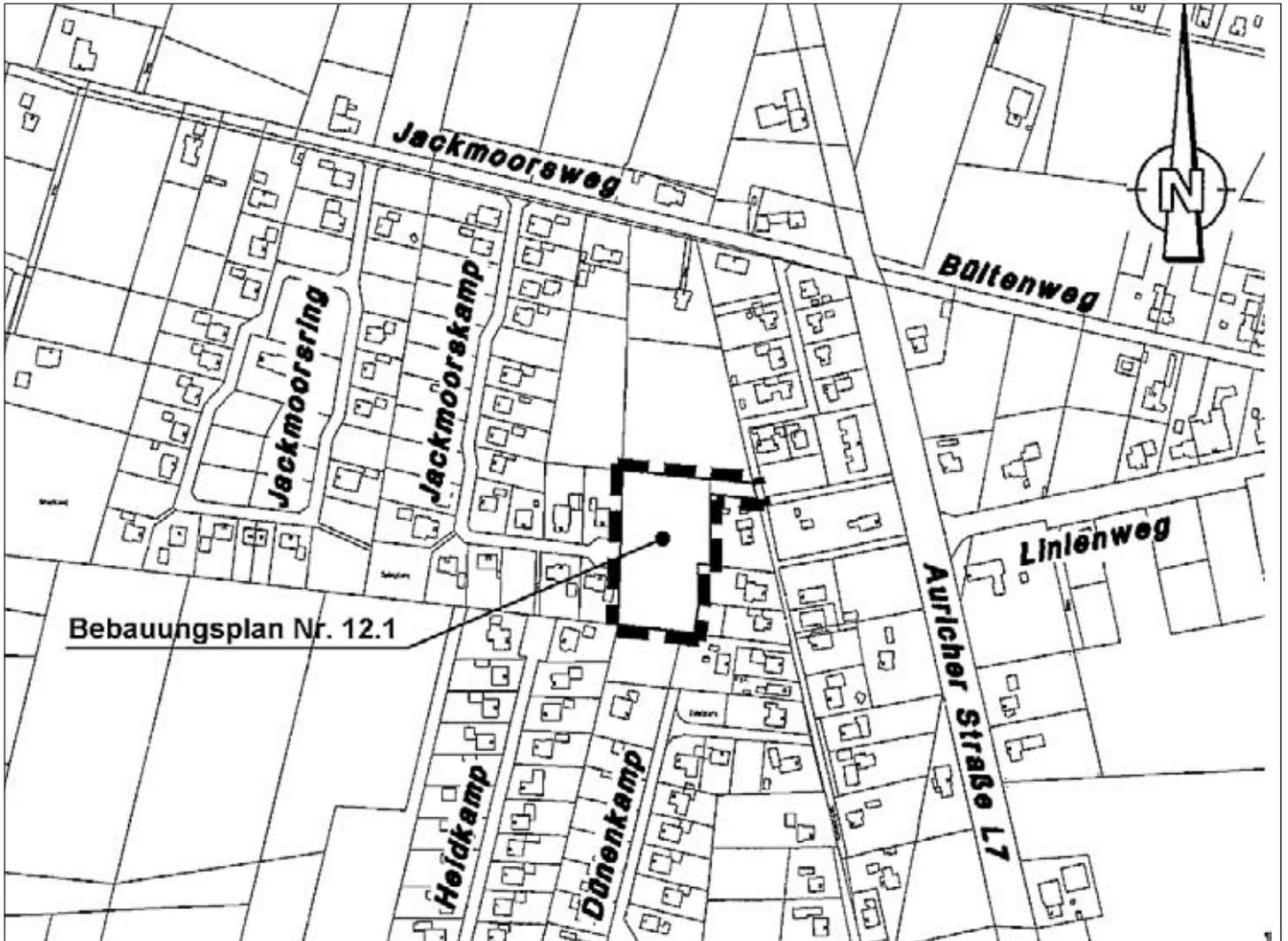
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12.1

„Am Jackmoorsweg – östliche Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 12.1 „Am Jackmoorsweg – östliche Erweiterung“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 19. 4. 2012

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Bekanntmachung
50. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
Bebauungsplan Nr. 11 von Horsten „Im Bült“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22. 6. 2010 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 29. 2. 2012 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 22. 6. 2010 den Bebauungsplan Nr. 11 von Horsten „Im Bült“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 11 von Horsten „Im Bült“ ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 11 von Horsten „Im Bült“ liegen einschließlich der Begründungen, der Umweltberichte und der zusammenfassenden Erklärungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-

gensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 30. 4. 2012

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Sielacht Esens

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sielacht Esens vom 26. März 1996, zuletzt geändert am 26. März 2009, wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Dornum vom 23. März 2012 die Satzung wie folgt geändert:

1.)

Ergänzung § 6, Abs. 4

Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Ge-

wässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich, **und zwar bis zu 2 m³ je lfdm. Ufer** entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, dass er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.

2.)

Ergänzung § 31, Abs. 6

Die Gewässer II. Ordnung sind beitragsfrei.

3.)

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Esens, den 23. März 2012

(L. S.)

Jan Janssen
Obersielrichter

Die vorstehende Satzung der Sielacht Esens genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 11. April 2012

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Im Auftrage
Stigler

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Sielacht Dornum

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 38 der Satzung der Sielacht Dornum vom 28. März 1996, zuletzt geändert am 28. November 2007, wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Dornum vom 28. März 2012 die Satzung wie folgt geändert:

1.)

Ergänzung § 6, Abs. 4

Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich, **und zwar bis zu 2 m³ je lfdm. Ufer** entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, dass er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.

2.)

Änderung § 6, Abs. 7

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art, Wege und Plätze usw. einschließlich Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an einem Verbandsgewässer nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante ab gesehen errichtet werden. Ausnahme genehmigungen von diesem Verbot kann der Vorstand erteilen, wenn dadurch die Gewässerunterhaltung nur unwesentlich beeinflusst wird. Bei Verstößen gegen Verbote des Satzes 1 kann der Vorstand die Beseitigung oder Änderung der Anlage anordnen, um die ungestörte Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht in der gesetzten Frist nach, kann der Verband die Anordnung entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

3.)

Ergänzung § 6, Abs. 7 a

Es ist verboten, die Neigung der Erdoberfläche des in Abs. 1, 2 und 7 genannten Mähpfades oder Räumstreifens zu verändern. Ist die Neigung der Erdoberfläche so beschaffen, dass die Unterhaltung mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird, kann der Verband das Gelände im Bereich des Mähpfades oder Räumstreifens so planieren und einebnen, dass ein ordnungsgemäßer horizontaler Fahrbereich für die Räummaschinen geschaffen wird; die entsprechende Duldungsverfügung erlässt der Vorstand. Die Kosten für die Einebnung trägt der Verband in den Fällen, in denen die Neigung nicht vom Mitglied vorab verändert wurde.

4.)

Ergänzung § 31, Abs. 6

Die Gewässer II. Ordnung sind beitragsfrei.

5.)

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Esens, den 28. März 2012

(L. S.)

M. Schmidt
Obersielrichter

Die vorstehende Satzung der Sielacht Dornum genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 11. April 2012

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Im Auftrage
Stigler

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 in Verbindung mit den §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 2010 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ am 16. 2. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.993.200,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	15.993.200,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.778.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.473.200,00 EUR
2.3	den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	0,00 EUR
2.4	den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	300.000,00 EUR
2.5	den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	300.000,00 EUR
2.6	den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	3.965.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.078.200,00 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.738.200,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Haushaltsjahr 2012 auf **300.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 wird auf **8.024.700,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	5.376.549,00 EUR
Landkreis Wittmund:	2.648.151,00 EUR

Wiefels, den 16. Februar 2012

von Polenz
Vorsitzender
der

Arlinghaus
Verbands-
geschäftsführer

Bohlken
Kfm. Leiter

Verbandsversammlung

Genehmigung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2012

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 16. 2. 2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 genehmige ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des in § 2 festgesetzten

Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 20. 3. 2012

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kommunalaufsicht

32.26/10302-3081

Im Auftrage

Sliwka

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 5. 5. 2012 bis 18. 5. 2012 im Eingangsbäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30. 4. 2012

Arlinghaus
Geschäftsführer